

Vortrag an den Ministerrat

betreffend die Bestellung von einem Mitglied des Vorstandes der Österreichisches Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft

Der Bund hat mit Bundesgesetz vom 23.05.1985, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert wird (3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle), BGBl. Nr. 223/1985, mit 01.07.1985 die Planung, die Errichtung, die Erhaltung, die Verwaltung, den Betrieb sowie die Finanzierung des Österreichischen Konferenzzentrums (Austria Center Vienna) an eine gesonderte Aktiengesellschaft mit dem Firmenwortlaut Österreichisches Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft („ÖKZ“) übertragen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 218.018.502,50 EUR, wovon 50 % die Republik Österreich (Bund), vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, und weitere 50 % die Staaten Königreich Saudi-Arabien, Kuwait und Abu Dhabi („arabische Aktionäre bzw. arabische Gesellschafter“) als Vorzugsaktionäre gemäß Syndikatsvertrag vom 07.06.1984 übernommen haben. Gemäß dem Pachtvertrag vom 05.03.1986 wurde die Erhaltung und Verwaltung des Austria Center Vienna von der Gesellschaft auf die Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft („IAKW“) übertragen.

Im Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und den arabischen Aktionären ist vorgesehen, dass der Vorstand der ÖKZ aus zwei Personen besteht, wobei ein Vorstandsmitglied auf Vorschlag des österreichischen Gesellschafters und ein Vorstandsmitglied auf Vorschlag der arabischen Gesellschafter bestellt wird. Zum Vorsitzenden ist das von Seiten des österreichischen Gesellschafters vorgeschlagene

Vorstandsmitglied zu bestellen, dem kein Dirimierungsrecht zukommt. Gegen die Bestellung eines vorgeschlagenen Mitgliedes kann nicht ohne berechtigten Grund Einspruch erhoben werden. Die Aktionäre haben zur Kenntnis genommen, dass gemäß § 12 Abs. 1 IAKW-Finanzierungsgesetz idgF die Bestellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern an die Zustimmung der Österreichischen Bundesregierung zu knüpfen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 IAKW-Finanzierungsgesetz idgF bedarf die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft der Zustimmung der Bundesregierung. Die Funktion des auf Vorschlag der arabischen Gesellschafter bestellten Vorstandsmitgliedes, Herrn Abdullah Naser Al-Jalil, B.Sc., endete aufgrund seiner vorzeitigen Zurücklegung bereits am 31.07.2024.

Gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich („Stellenbesetzungsgesetz“), BGBl. I Nr. 26/1998, idgF, wurden die Funktion des von den arabischen Gesellschaftern nominierte Vorstandsmitglied auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) sowie in einer bundesweit verbreiteten Tageszeitung mit Ende der Bewerbungsfrist am 03.11.2025 öffentlich ausgeschrieben

Innerhalb der Bewerbungsfrist gingen jeweils eine Bewerbung aus Österreich und eine aus Kuwait ein. Die arabischen Gesellschafter teilten am 07.08.2025 mit, dass Frau Dalal Al-Mutawa als Vorstandsmitglied seitens der arabischen Gesellschafter nominiert wird.

Nach erfolgter Evaluierung durch ein Personalberatungsunternehmen wurde auf Vorschlag der arabischen Gesellschafter Frau Dalal Al-Mutawa als Vorstandsmitglied nominiert und vom Aufsichtsrat der ÖKZ bestellt.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle der Bestellung von Frau Dalal Al-Mutawa zum Mitglied des Vorstandes der ÖKZ ab 01.01.2026 zustimmen.

22. Dezember 2025

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister